

SATZUNG

des Vereins "Orgelbaumuseum Schloss Hanstein e.V."

1. Name, Sitz, Zweck

§1

Der Verein führt den Namen: "Orgelbaumuseum Schloss Hanstein e.V."
Er hat seinen Sitz in: Schloss Hanstein, Paulinenstraße 20, 97645 Ostheim/Rhön.

§2

1. Der Zweck des Vereins ist der Aufbau, der Erhalt und die Führung eines Orgelbaumuseums, das in seinen Sammlungen das jahrhundertealte Kunsthandwerk Orgelbau darstellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht. Besondere Schwerpunkte sind
 - a) die Vermittlung der Geschichte der europäischen Orgel mit beispielhaften originalen, rekonstruierten und spielbaren Orgelwerken,
 - b) die Darstellung der Ostheimer Orgelbaugeschichte und des Orgelbauhandwerks,
 - c) die Durchführung von Konzerten, Tagungen und Sonderausstellungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II Mitgliedschaft, Beiträge

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und Zahlung des Jahresbeitrages.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ende des Jahres, zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mindestens einem Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

III. Organe des Vereins

§6

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) zwei Beisitzern
 - f) zwei Beisitzern
- die vom Stadtrat der Stadt Ostheim benannt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheiden vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Ergänzungswahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden.

Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter zuständig.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig

1. für die Entgegennahme des Jahresberichts,
2. für die Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. für die jährliche Entlastung des Schatzmeisters aufgrund des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
5. für die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
6. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. für die Entscheidung von Anträgen,
8. für die Satzungsänderungen,
9. für die Auflösung des Vereins.

§ 11

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Führung des Museums und sonstiger Veranstaltungen, sowie für die Anberaumung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Er ist berechtigt Aufgaben an die Geschäftsführung zu übertragen.
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und ist dessen ständiger Vertreter.
 - c) Der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende, ist befugt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von DM 1.000,- im Einzelfall eigenverantwortlich zu entscheiden. Bei Ausgaben über DM 1.000,- ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
 - d) Der Schriftführer ist dafür verantwortlich, dass alle Beschlüsse des Vereins und seiner Organe schriftlich festgehalten werden. Er ist bei allen Schriftsätzen von grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.
 - e) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Führung der Geschäftsbücher verantwortlich.
2. Der Vorstand ist zuständig:
 - a) für die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) für den Ausschluss aus dem Verein,
 - c) für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - d) für die Anberaumung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) für die Museumskonzeption und Leitung des Museums,
 - f) für die Anstellung der Geschäftsführung und alle Personalangelegenheiten der Museumsleitung,
 - g) für vertraglichen Vereinbarungen des Vereins,
 - h) für die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen im Museum,
 - i) für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Veröffentlichungen,
 - j) für die Festlegung von Eintrittsgeldern und Preisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt:
 - a) für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden,
 - b) wissenschaftliche Mitarbeiter zu benennen,
 - c) Kontakte mit Fachinstitutionen zu pflegen,
 - d) Vorschläge für Neuerwerbungen oder Rekonstruktionen zu erstellen.

§ 12

Die Tätigkeit der Kassenprüfer umfasst die Prüfung der vom Schatzmeister zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellenden und vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnenden Jahresabrechnung anhand der Geschäftsbücher, Bankauszüge und sonstiger Belege.

Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zur Kenntnis gebracht.

V. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 13

1. Es sind beschlussfähig:
 - a) die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung,
 - b) der Vorstand, sofern 4 Mitglieder anwesend sind.
2. Vor jeder Versammlung und Sitzung sind vom Vorsitzenden die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. In der Mitgliederversammlung dürfen unter Punkt "Verschiedenes" grundsätzliche Angelegenheiten nicht zur Abstimmung gestellt werden.
4. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgefasst (ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren.

VI Allgemeine Schlussbestimmung

§ 14

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ostheim v. d. Rhön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

1. Diese Satzung wurde am 18.4.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt Ihr notwendig erklären, vorzunehmen.